



HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



17. Jahrgang

Freitag, den 16. November 2012

Nr. 11

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Nächster Sonnabend-Sprechtag

Einwohnermeldeamt
01. Dezember 2012, 08.00 bis 10.00 Uhr

VG „HELDBURGER UNTERLAND“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Verwaltung ist an folgenden Tagen geschlossen:

27.12.2012; 28.12.2012 und 31.12.2012

Dienstbetrieb ab

Mittwoch, dem 02. Januar 2013

Für den Zeitraum 27.12./28.12./31.12.2012 hat das
Standesamt in dringenden Fällen (Geburt/Sterbefall)
eine Telefonbereitschaft eingerichtet.

Telefonnummer: 036871-288-0 oder 036871-288 12.

Wir bitten um Ihr Verständnis und Ihre geschätzte Beachtung.

Bad Colberg-Heldburg, November 2012
gez. *Stubrach*
Gemeinschaftsvorsitzender

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ ist zum
01.02.2012 eine Stelle (Beschäftigungsverhältnis) mit **30 Wochenstunden** in der **Liegenschaftsabteilung** zu besetzen.

Diese Stelle ist befristet (als Elternzeitvertretung).

Als fachliche Voraussetzung wird eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r erwartet. Alternativ ist eine Ausbildung als Notariats-, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Immobilienkaufmann/-frau oder eine vergleichbare Ausbildung wünschenswert.

Bewerber/-innen müssen die für die Stelle erforderliche Eignung und Sachkenntnis besitzen.

Es wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, soziale Kompetenz, Loyalität, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwartet. Sehr gute EDV-Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten und Konfliktfähigkeit werden vorausgesetzt. Ein freundlicher und kompetenter Umgang mit Bürgern sollte selbstverständlich sein.

Von Vorteil wären darüber hinaus Kenntnisse im Kommunalrecht und Ortskenntnisse in den Mitgliedsgemeinden der VG „Heldburger Unterland“.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:

- Bearbeitung, Mitwirkung und Verhandlungsführung bei Kauf- und Verkaufsanträgen,

- Bearbeitung zivilrechtlicher Grundstücksangelegenheiten,
- Aktenführung und Bearbeitung der kommunalen Grundstücke und Grundstücksrechte,
- Friedhofsverwaltung,
- Wildschadenbearbeitung,
- Protokollendienst (außerhalb der regulären Dienstzeit).

Wir bieten die üblichen Leistungen im öffentlichen Dienst sowie flexible Arbeitszeiten. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 06.12.2012** (Eingang in der VG „Heldburger Unterland“) an die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Personalamt
Häfenmarkt 164

98663 Bad Colberg-Heldburg.

Soweit den Bewerbungen kein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, wird unsererseits davon ausgegangen, dass auf eine Rücksendung der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten durch das Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

Siegfried Stubrach
Gemeinschaftsvorsitzender

Friedhofssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg hat in seiner Sitzung vom 05.09.2012 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Colberg-Heldburg erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Colberg-Heldburg gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe in:

- a) Bad Colberg
- b) Heldburg
- c) Holzhausen
- d) Lindenau
- e) Völkershäuser

Der Friedhof in der Gemarkung Billmuthhausen wird geschlossen.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben oder vor ihrem Umzug in eine Pflegeeinrichtung Einwohner der Stadt Bad Colberg-Heldburg waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatte oder
3. innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Colberg-Heldburg. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Die Zustimmung kann im Rahmen eines Verwaltungsaktes in Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgen

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Stadt Bad Colberg-Heldburg festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Stadt Bad Colberg-Heldburg getroffen werden.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Bad Colberg-Heldburg. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Stadt Bad Colberg-Heldburg gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,

- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Stadt Bad Colberg-Heldburg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)

§ 5

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben für die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen vorher anzuzeigen.

(2) Der Stadt ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis anzufer-tigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum und Aus-hub sowie Rest- und Verpackungsmaterial ablagern bzw. zurück-lassen. Dies gilt auch auf den Flächen außerhalb der Friedhöfe, die für die Entsorgung von Grabschmuck bereitgestellt werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofs-satzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsver-fahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheit-liche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Bad Colberg-Heldburg anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 7 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

Die Gräber werden durch ein zugelassenes Bestattungsinstitut, unter Beachtung des § 2 dieser Satzung, ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
 (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Bad Colberg-Heldburg. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig.
 Es gelten die Regelungen des Thüringer Bestattungsgesetzes.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
 (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 a) Reihengrabstätten,
 b) Wahlgrabstätten,
 c) Urnenreihengrabstätten,
 d) Urnenrasengrabstätten
 e) Urnenhain (Grüne Wiese),
 f) Ehrengrabstätten.
 (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
 (2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder bis zu 2 Urnen zu bestatten.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die freie Wahl der Lage kann auf einzelnen Friedhöfen eingeschränkt werden.
 (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
 (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 14 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 a) Urnenreihengrabstätten,
 b) Urnenrasengrabstätten (nur Grabmal, keine Einfassung, Blumen nur an zentraler Stelle, nicht an Wahlstandorten möglich)
 c) Urnenhain (die Gestaltung des Urnenhains kann gesondert festgelegt werden)
 d) Grabstätten für Erdbestattungen.
 (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten kann auf Antrag von der Stadt Bad Colberg-Heldburg in Abstimmung mit den Kirchengemeinden genehmigt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
 (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 18 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
 (2) Die Stadt Bad Colberg-Heldburg kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

(3) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

- a) für Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergräber)
- | | | |
|---------------|---------|--------|
| Reihengräber: | Länge: | 1,30 m |
| | Breite: | 0,80 m |
- Sollte im Einzelfall die Größe des Sarges diese Ausmaße überschreiten, kommt eine Beisetzung in einem Kindergrab nicht in Betracht.
- b) Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:
- | | | |
|--------------------|---------|--------|
| - Reihengräber | Länge: | 2,20 m |
| | Breite: | 1,30 m |
| - Einzelwahlgrab | Länge: | 2,20 m |
| | Breite: | 1,30 m |
| - Doppelwahlgräber | Länge: | 2,20 m |
| | Breite: | 2,50 m |

Für Mehrfachwahlgräber gelten die vorstehenden Maße entsprechend mit der Folge, dass das Mehrfachgrab lediglich die mehrfache Breite des Einzelwahlgrabes aufweist.

§ 18 Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Colberg-Heldburg. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

§ 19 Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich erteilt wird. Die Stadt Bad Colberg-Heldburg kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß Folge geleistet, so kann die Stadt Bad Colberg-Heldburg auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Stadt Bad Colberg-Heldburg mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt Bad Colberg-Heldburg gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Stadt Bad Colberg-Heldburg kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den Festlegungen in der Anlage, weitere zusätzliche Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Stadt Bad Colberg-Heldburg durch Rüttelproben überprüft.

§ 21 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Bad Colberg-Heldburg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Bad Colberg-Heldburg nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Bad Colberg-Heldburg berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Bad Colberg-Heldburg entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Bad Colberg-Heldburg abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Stadt Bad Colberg-Heldburg ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig sind:

Das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

Als Grabeinfassung ist ein Sandmaterial mit einer maximalen Körnung von 4 mm zulässig, Farbton weiß.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, belegte Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Bad Colberg-Heldburg.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe müssen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, sachgerecht entsorgt werden.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Bad Colberg-Heldburg

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Bad Colberg-Heldburg in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Bad Colberg-Heldburg den Grabschmuck entfernen.

VIII.

Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Bad Colberg-Heldburg betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen dürfen in der Leichenhalle nicht aufgestellt werden.

§ 26

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (kirchlich: in der Friedhofskapelle; weltlich: in der Leichenhalle) oder am Grab abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Bad Colberg-Heldburg bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter Nutzung bzw. begrenzter Nutzung enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann der Friedhofsträger Abweichungen von dieser Satzung zulassen, soweit diese Abweichungen nicht gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder der Würde des Ortes abträglich sind.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 3 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1)
- c) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2

1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10),
e) Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),

f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,

g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),

h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§ 23),

i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 7),

j) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

k) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 09. September 2010 findet Anwendung

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.08.2001 sowie die 1. Änderungssatzung vom 29.09.2003 und die 2. Änderungssatzung vom 26.11.2009 zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg einschließlich aller übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt am 22.10.2012

Schwarz

**Bürgermeisterin
der Stadt Bad Colberg-Heldburg**

Bad Colberg-Heldburg, den 22.10.2012

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 05.09.2012 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Friedhofssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg beschlossen. Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 17.10.2012 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Colberg-Heldburg geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schwarz

**Bürgermeisterin
der Stadt Bad Colberg-Heldburg**

- DS -

Bad Colberg-Heldburg, den 22.10.2012

Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelhütte“ im OT Heldburg

Der Stadtrat beschließt, dass der Bebauungsplan, Az.: 181/92/B/11/S/Heldburg, genehmigt am 02.09.1992 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt wie folgt geändert werden soll: **Änderung der Fläche „Kommunikationszentrum“ (Flurstück Nr. 633/61 und 633/62) zur Nutzung als Wohnbaufläche.** (siehe Lageplan als Anlage).

Da die Änderung nicht raumbedeutsam ist und der städtebaulichen Entwicklung der Stadt Heldburg entspricht, kann die Änderung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss vom: 07.11.2012

Beschluss-Nr.: Ö08/27/12

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:9 von 15
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:..... 9

Nein-Stimmen:..... 0

Enthaltungen:..... 0

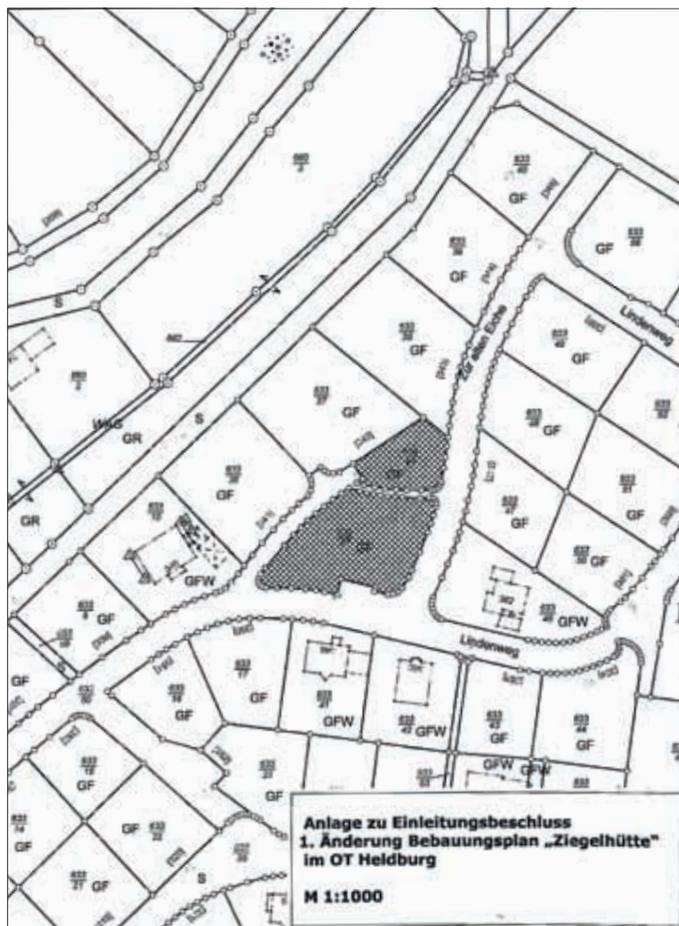
Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO waren keine Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin

gez. Schwarz

- Siegel -



Bekanntmachung der Stadt Bad Colberg-Heldburg

Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Bad Colberg für das Gebiet „Bärsbach“ Abwägungs- und Satzungsbeschluss

1. Die zum Entwurf der Ergänzungssatzung „Bärsbach“ vorliegenden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, sowie die im Ergebnis der vorgenommenen öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Stadtrat geprüft.

Der Stadtrat beschließt die **Abwägung** zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gemäß Abwägungsprotokoll. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, werden von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe unterrichtet.

2. Die Ergänzungssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet „Bärsbach“ im OT Bad Colberg wird in der vorliegenden Fassung als Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, die Ergänzungssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Gebiet „Bärsbach“ im OT Bad Colberg gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Beschluss vom: 07.11.2012

Beschluss-Nr.: Ö07/27/12

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:9 von 15
Beschlussfähigkeit:ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:..... 9

Nein-Stimmen:..... 0

Enthaltungen:..... 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Bürgermeisterin

gez. Schwarz

- Siegel -

Das **Abwägungsprotokoll** zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung der **Ergänzungssatzung „Bärsbach“** ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

Verkaufsräume zu vermieten

Die Gemeinde Westhausen hat im Gebäude Hauptstraße 82 in Westhausen ab 01.01.2013 Verkaufsräume, zur Weiterbetriebsführung eines Lebensmittelmarktes, zu vermieten.

Angaben zu den Räumlichkeiten:

Lage: Eingeschossiger Flächenbau am angrenzenden Mehrzweckbau - Hauptstraße 82, 98663 Westhausen

Größe: zu vermietende Fläche insgesamt: 255,95 qm
(u.a. - Verkaufsraum: 138,45 qm
- Lagerraum: 56,00 qm
- Sonstige Räumlichkeiten [Büroraum, Abstellraum, Leergutraum, Sanitärraum, Laderampe - teilweise überdacht])

Sonstige

Angaben: zentrale Heizungsanlage u. Warmwasserversorgung

Interessenten können Anfragen an die Gemeinde Westhausen bzw. an die Wohnungsverwaltung der VG Heldburger Unterland (Tel.: 036871/28810) richten.

gez.

I. A. Nußmann

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Schlechtsart

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlechtsart in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Schlechtsart, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Schlechtsart nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.

(2) Gebührenerhebung gilt für

- a. die nach § 21 ThBKG abzuhaltende Gefahrenverhütungsschau
- b. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- c. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenhäusern oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Schlechtsart zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Gefahrenverhütungsschau

- (1) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst
- vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
 - die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
 - Nachschau ohne weitere Beanstandung,
 - Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

Kann eine Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültigem allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des Freistaats Thüringen erhoben.

(2) Zur Ermittlung der Gebühr werden die der Gefahrenverhütungsschau unterliegenden Objekte in die drei Kategorien A, B und C unterteilt. Die Einstufung der Objekte erfolgt gemäß der Anlage 3 zu dieser Satzung. Objekte, die nicht in der Anlage erfasst sind, werden durch die Gemeinde entsprechend ihrer Gefährdung vergleichbar eingestuft.

(3) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der nutzbaren Fläche ergibt und einer Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt zum zu überprüfenden Objekt als Festgebühr.

(4) Die nutzbare Fläche ist bei Gebäuden die Brutto-Grundfläche nach DIN 277 und bei Lagerplätzen usw. die Lagerplatzfläche einschließlich der Verkehrswege.

(5) Für die Nachschau nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr zuzüglich der Fahrtkostenpauschale erhoben.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Schlechtsart für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlen säure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschuldner sind für die Gefahrenverhütungsschau die in § 21 Absatz 2 ThBKG genannten Personen (Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte der Anlage) bzw. für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Satzung

der Gemeinde Hellingen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Hellingen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümer, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der erschlossenen Grundstücke erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen i.S. des Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG Immissionsschutzanlagen) dienen, können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen,
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen,
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - f) Parkflächen,
 - g) unselbständige Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten die Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1.

bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitrags-</i>
<i>pflichtigen</i>		
Fahrbahn	5,50 m	75 %
Gehweg	1,20 m	75 %
Parkstreifen	2,00 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	1,00 m	75 %

2.

bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind, sogenannte (**Haupterschließungsstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitrags-</i>
<i>pflichtigen</i>		
Fahrbahn	6,50 m	50 %
Gehweg	2,00 m	60 %
Parkstreifen	1,20 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	1,00 m	60 %

3.

bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

	<i>anrechenbare Breiten</i>	<i>Anteil der Beitrags-</i>
<i>pflichtigen</i>		
Fahrbahn	6,50 m	20 %
Gehweg	2,00 m	60 %
Parkstreifen	1,20 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	1,00 m	60 %

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie auch unbeplante Gebiete, die in Abs. 3 Ziff. 1-3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Abs. 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen

Straßen nach Absatz 3 Ziffer 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

2. verkehrsberuhigte Bereiche

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Abs. 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt.

Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 6 und 7.

Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausgehen, die Flächen im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 39 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 39 m verläuft,
- e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossenen Grundstücken, die

- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb

des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

- b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
- d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zugelassen ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktor bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauungsplan sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserfläche **0,0167**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**
 - cc) gewerbliche Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, ist die errechnete Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt nur diese Grundstücksfläche, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restflächen gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, ist die errechnete Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt nur diese Grundstücksfläche, **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, ist die errechnete Fläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche, gilt nur diese Grundstücksfläche, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0** mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 7 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinaus und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis b) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücke je angefangene 3,00 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beiträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständige benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Gehwege
3. die Parkflächen
4. die Beleuchtung
5. die Oberflächenentwässerung
6. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlung und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe von 80 v. H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragsschuldner ist derjenige, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentums sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitraum des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe des Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehung der Fälligkeit und Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahme an den Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Gleichzeitig treten die bisherige diesbezügliche Satzung und die Änderungssatzungen außer Kraft.

Hellingen, den 08.11.2012

gez. Beyer
Bürgermeister
Gemeinde Hellingen

-DS-

Anlage

Straßenklassifizierung als Anlage zur Satzung der Gemeinde Hellingen über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen

OT Hellingen

Hauptverkehrsstraßen:

- Hartweg
- Hauptstraße
- Heldburger Straße
- Riether Straße
- Schillerstraße
- Schweickershäuser Straße
- Völkemannshäuser Straße

Haupterschließungsstraßen:

- Hummel-Zehnt-Straße
- Kellerstraße
- Lindenauer Straße
- Schloßstraße
- Stegstraße
- Zylindergasse

Anliegerstraßen:

- keine

OT Volkmannshausen

Hauptverkehrsstraße:

- Dorfstraße

OT Käßnitz

Hauptverkehrsstraße:

- Dorfstraße

OT Poppenhausen

Hauptverkehrsstraße:

- Dorfstraße

Haupterschließungsstraße:

- Grüner Ring

OT Rieth

Hauptverkehrsstraßen:

- Am Heiligen
- Bergstraße
- Hauptstraße
- Hellingner Straße
- Schweickershäuser Straße

Haupterschließungsstraßen:

- Binzigweg
- Eckengasse
- Pfarrgasse
- Schreinergergasse
- Seeweg
- Weg zur Kegelbahn

Anliegerstraßen:

- Beyersgasse
- Schustergasse
- Hofwiese

Hellingen, den 08.11.2012

gez. Beyer
Bürgermeister
-DS-

Gemeinde Hellingen

**Ende des amtlichen Teiles
der Verwaltungsgemeinschaft
„Heldburger Unterland“**

**Amtliche Mitteilungen
anderer Behörden**

**Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Meiningen**

- Flurneuordnungsbehörde -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-9-0452

Meiningen, 30.10.2012

Änderungsbeschluss Nr. 1

1. Änderung des Verfahrensgebietes im freiwilligen Landtausch „Weg zum Speicher Westhausen“

Gemäß §§ 8 Abs. 1, 103b Abs. 1 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in Verbindung mit § 55 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird das mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen vom 12.06.2012, Az.: 3-9-0452, festgestellte Gebiet des freiwilligen Landtausches „Weg zum Speicher Westhausen“ wie folgt geringfügig geändert.

Zum Verfahrensgebiet wird folgendes Grundstück zugezogen:

Gemarkung: Westhausen
Flurstück Nr.: 1655/2

Das Verfahrensgebiet hat nach der Änderung eine Fläche von 17,1299 ha.

2. Anordnung des freiwilligen Landtausches

Für das zum Verfahrensgebiet zugezogene Grundstück wird der freiwillige Landtausch angeordnet.

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bei dem **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, Postanschrift: PF 100653, 98606 Meiningen,**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

**Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Meiningen,**

Hausanschrift: **Frankental 1, 98617 Meiningen,**
Postanschrift: **PF 10 06 53, 98606 Meiningen,**

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Gez. Knut Rommel
Amtsleiter

(DS)

**Ende der amtlichen Mitteilungen
anderer Behörden**

Andere Informationen und Mitteilungen

Stadt Ummerstadt

1175-Jahre Ummerstadt

Liebe Nachbarn,

das Festwochenende zur 1175-Jahrfeier war ein großer Erfolg für unsere kleine Stadt. Alle Gäste und Besucher waren begeistert und haben sich mit uns über die gelungene Veranstaltung gefreut.

Um dies bewerkstelligen zu können, war viel Hilfe notwendig, die auch von euch, euren Vereinen und den verschiedenen Gemeinden des gesamten Heldburger Unterlands kam.

Dafür möchten wir uns an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden recht herzlich bedanken.

Christine Bardin, Bürgermeisterin
und das Festkomitee - 1175 Jahre Ummerstadt

Kinderkino im Rathaussaal in Ummerstadt

17.11.2012 16.00 Uhr Mein Freund der Delphin

22.12.2012 16.00 Uhr Der gestiefelte Kater

Wir freuen uns auf euren Besuch!

„1175 Jahre- Aus der Geschichte von Ummerstadt, Heldburg und Gemünda“

Vortrag des Geschichtsvereins CHW,

Referent: Robert Schäfer, M.A.

Freitag, den 23.11.2012,

um 19.30 Uhr im Rathaussaal Ummerstadt



Traditionelles Adventssingen in der Andreaskirche auf dem Berg Ummerstadt

Sonntag, den 02. 12 2012 um 17.00 Uhr
Lassen Sie sich mit dem Kirchenchor Ummerstadt
einstimmen
auf die besinnliche Vorweihnachtszeit.



Stadtweihnacht mit Weihnachtsspiel und Jahresrückblick

Sonntag, den 09.12.2012 um 14.00 Uhr im Rathaussaal in Ummerstadt

Die Stadt und die Kirchgemeinde Ummerstadt laden gemeinsam zu einem weihnachtlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen ein.

Diakoniekindertagesstätte „Regenbogen“ in Gompertshausen

Noch freie Kapazitäten

Liebe Eltern,
in unserer Kindertagesstätte sind noch freie Plätze.
Auch für Kinder unter 1 Jahr.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie in unserer Einrichtung persönlich vor oder wenden Sie sich telefonisch die Leiterin Frau Dumke, Tel. 036875 60 395.

Sakautzky
Bürgermeister
November 2012

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

zum 85.Geburtstag	am 03.12.	Oppel	Elli
zum 76.Geburtstag	am 27.12.	Saal	Brigitta
zum 72.Geburtstag	am 17.12.	Herr	Gertraud
zum 66.Geburtstag	am 03.12.	Sauer	Reinhard
zum 65.Geburtstag	am 10.12.	Schubarth	Bruno
zum 65.Geburtstag	am 18.12.	Dazer	Gisela

Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

zum 82.Geburtstag	am 20.12.	Scharf	Herta
zum 80.Geburtstag	am 18.12.	Veit	Herbert
zum 79.Geburtstag	am 24.12.	Hörnlein	Christa
zum 77.Geburtstag	am 03.12.	Manikowsky	Magdalene
zum 74.Geburtstag	am 08.12.	Plescher	Irma
zum 73.Geburtstag	am 12.12.	Hessenauer	Walter
zum 71.Geburtstag	am 26.12.	Hahnel	Roswitha
zum 69.Geburtstag	am 06.12.	Böhm	Renate
zum 68.Geburtstag	am 02.12.	Schwager	Sigrid
zum 66.Geburtstag	am 09.12.	Sorg	Hildegard

Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

zum 84.Geburtstag	am 31.12.	Heerd	Rosa
zum 72.Geburtstag	am 13.12.	Zehne	Werner
zum 72.Geburtstag	am 18.12.	Weißleder	Rolf

Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

zum 83.Geburtstag	am 19.12.	Geyer	Marianne
zum 68.Geburtstag	am 04.12.	Kührlein	Helmut

Bad Colberg-Heldburg OT Völkershäusen

zum 73.Geburtstag	am 30.12.	Bock	Manfred
zum 69.Geburtstag	am 31.12.	Zolker	Hannelore

Gompertshausen

zum 83.Geburtstag	am 05.12.	Siebensohn	Arno
zum 75.Geburtstag	am 06.12.	Oehrl	Margot
zum 82.Geburtstag	am 07.12.	Angermüller	Berta
zum 79.Geburtstag	am 09.12.	Ehrhardt	Richard
zum 82.Geburtstag	am 09.12.	Schmidt	Horst
zum 81.Geburtstag	am 15.12.	Roth	Gotthilf
zum 81.Geburtstag	am 22.12.	Siebensohn	Erich
zum 84.Geburtstag	am 23.12.	Köhler	Lena
zum 77.Geburtstag	am 29.12.	Arndt	Hildegard
zum 88.Geburtstag	am 30.12.	Spieß	Anna
zum 73.Geburtstag	am 31.12.	Lautensack	Erika

Hellingen OT Albingshausen

zum 80.Geburtstag	am 10.12.	Pätzold	Christine
zum 77.Geburtstag	am 31.12.	Sakautzky	Erwin

Hellingen OT Käblitz

zum 65.Geburtstag	am 02.12.	Stein	Wolfgang
-------------------	-----------	-------	----------

Hellingen OT Poppenhausen

zum 71.Geburtstag	am 28.12.	Kieser	Christiana
-------------------	-----------	--------	------------

Hellingen OT Rieth

zum 73.Geburtstag	am 01.12.	Röder	Roswitha
zum 80.Geburtstag	am 10.12.	Link	Oskar
zum 71.Geburtstag	am 25.12.	Gutermuth	Winfried
zum 82.Geburtstag	am 25.12.	Arnold	Jenny

Weihnachtsmarkt 1175-Jahre Ummerstadt

mit Kulturprogramm und Besuch vom Nikolaus

Sonntag, den 16. Dezember 2012
ab 13.00 Uhr

gez. Bardin
Bürgermeisterin

Hellingen

zum 78. Geburtstag	am 03.12.	Roth	Werner
zum 86. Geburtstag	am 09.12.	Hartung	Rudi
zum 71. Geburtstag	am 19.12.	Pilling	Gisela
zum 75. Geburtstag	am 20.12.	Knopf	Gertraut

Schlechtsart

zum 73. Geburtstag	am 13.12.	Lindig	Edda
zum 78. Geburtstag	am 14.12.	Schwab	Eva

Schweickershausen

zum 73. Geburtstag	am 11.12.	Roth	Erika
zum 72. Geburtstag	am 15.12.	Müller	Lisa
zum 74. Geburtstag	am 25.12.	Städler	Christa
zum 77. Geburtstag	am 26.12.	Bressel	Inge
zum 86. Geburtstag	am 27.12.	Langbein	Anneliese

Ummerstadt

zum 67. Geburtstag	am 01.12.	Chilian	Willfried
zum 75. Geburtstag	am 08.12.	Schüller	Siegfried
zum 75. Geburtstag	am 09.12.	Schild	Roland
zum 81. Geburtstag	am 13.12.	Eberlein	Woldemar
zum 77. Geburtstag	am 15.12.	Voit	Elisabeth
zum 93. Geburtstag	am 15.12.	Conrad	Hermine
zum 71. Geburtstag	am 21.12.	Vetter	Karin
zum 72. Geburtstag	am 21.12.	Schenkel	Peter
zum 80. Geburtstag	am 21.12.	Voit	Annarose
zum 81. Geburtstag	am 21.12.	Liebold	Gerda
zum 66. Geburtstag	am 25.12.	Malsch	Christa
zum 77. Geburtstag	am 29.12.	Chilian	Ingrid

Westhausen

zum 66. Geburtstag	am 03.12.	Bartenstein	Armin
zum 67. Geburtstag	am 03.12.	Westphal	Werner
zum 70. Geburtstag	am 03.12.	Loeper	Waltraud
zum 65. Geburtstag	am 14.12.	Zeitz	Siegfried
zum 82. Geburtstag	am 14.12.	Kirstenpfad	Erna
zum 79. Geburtstag	am 16.12.	Steigmeier	Meta
zum 78. Geburtstag	am 21.12.	Ries	Edith
zum 85. Geburtstag	am 25.12.	Spindler	Lieselotte
zum 72. Geburtstag	am 27.12.	Schönemann	Wolfgang
zum 79. Geburtstag	am 30.12.	Röder	Herta

Nächster Redaktionsschluss
Freitag, den 07.12.2012

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 21.12.2012

... zur Geburt



Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger.

Wolf, Jakob	Heldburg
Brückner, Viktoria Margita Annelore	Schlechtsart
Hauser, Emelie	Ummerstadt
Paar, Emma	Ummerstadt
Ehrhardt, Ronja Marie	Westhausen



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe
Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.